

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 4*

*Ausgabetag: 12. Mai 2009*

*35. Jahrgang*

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
15.)	<b>Übertragung der Unterhaltungspflicht für das Gewässer Nr. 32</b>	<b>36</b>
16.)	<b>Ehrenamtliche Nachbarschaftsbetreuer - Schermbecker für Schermbecker -</b>	<b>37</b>
17.)	<b>Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009</b>	<b>38</b>



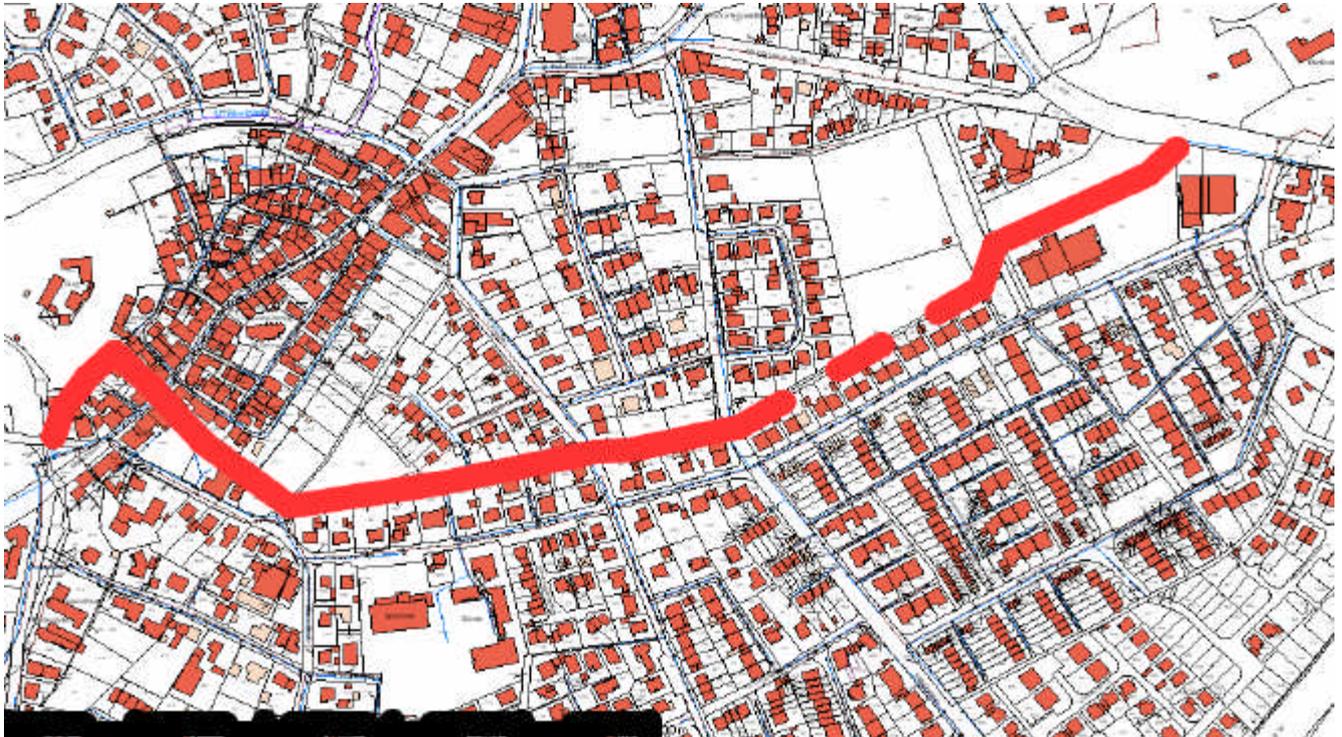
# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Übertragung der Unterhaltungspflicht für das Gewässer Nr. 32

Als Aufsichtsbehörde genehmigt der Kreis Wesel gem. § 61 Abs. 1 i. V. mit § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) den Vertrag zwischen dem Wasser- und Bodenverband „Schermbecker Mühlenbach“ und dem Kommunalbetrieb Schermbeck. Hier ist vertraglich geregelt, dass die Unterhaltungspflicht für das Gewässer II. Ordnung mit der Gewässernummer 32 auf den Kommunalbetrieb Schermbeck übertragen ist.

### Hinweis:

Der Gewässerlauf des Gewässer Nr. 32 ist aus abgedruckten Karte ersichtlich.



Schermbeck, den 11.05.09

Der Bürgermeister

-Grüter-



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Ehrenamtliche Nachbarschaftsbetreuer - Schermbecker für Schermbecker -

Die Gemeinde Schermbeck sucht für das Modellprojekt die ersten ehrenamtlichen Nachbarschaftsbetreuer - „NBB“.

Mit diesem Modellprojekt stellt sich die Gemeinde aktiv den Herausforderungen des s.g. „Demographischen Wandels“. Heute leben in Schermbeck bereits über 1.500 Menschen, die zwischen 70 und 85 Jahre alt sind und 200, die älter sind. – Und wir alle freuen uns darüber, dass man in Schermbeck so alt wird!

**Dabei wollen die allermeisten Menschen, so lange es geht, in ihren „eigenen vier Wänden“ alt werden.**

Um dieses Ziel zu stützen, sucht die Gemeinde ehrenamtliche Nachbarschaftsbetreuer, die erkennen, wenn ihre Nachbarn Hilfe brauchen, mit ihnen darüber ins Gespräch kommen und gemeinsam mit den Nachbarn nach Lösungen suchen wollen.

Interessieren Sie sich für ihre Nachbarschaft? Erkennen Sie, dass die „älteren Herrschaften“ nicht mehr so recht alleine klar kommen und wollen Sie sich dafür einsetzen, dass sie ihre Nachbarn bleiben können – **dann werden Sie ein NBB!**

Bei diesem Ehrenamt geht es nicht darum, dass sie selber Pflegeleistungen erbringen sollen oder den Garten der Nachbarn bewirtschaften oder ihnen die Wohnung zu reinigen helfen – dies können Sie selbstverständlich gerne tun – bei der Arbeit der NBBs geht es zunächst darum, dass sie einen (akuten) Hilfebedarf erkennen und den Nachbarn dabei helfen wollen, die notwendige Hilfe auch zu bekommen und dann ggf. das Hilfeangebot auf seine Wirksamkeit prüfen.

Die Gemeinde bietet den NBBs für diese anspruchsvolle Aufgabe Schulungen, die die Akademie Klausenhof anbietet und eine fest angestellte Koordinierung mit einem Büro im Rathaus, von der aus die Arbeit der ehrenamtlichen Kräfte unterstützt wird. Die materiellen Aufwendungen für dieses Ehrenamt werden über eine Pauschale erstattet und in den nächsten Jahren sollen dann bis zu 40 NBBs im Einsatz sein.

**Haben Sie Interesse?  
Dann melden Sie sich bitte bei der**

**Gemeinde Schermbeck  
Weseler Str. 2  
46514 Schermbeck**

Ansprechpartner:  
Herr Koch

Tel.: 02853-910 144

Email: [friedhelm.koch@schermbeck.de](mailto:friedhelm.koch@schermbeck.de)

Frau Freudenberg  
Tel.: 02853-910 152

Email: [dorith.freudenberg@schermbeck.de](mailto:dorith.freudenberg@schermbeck.de)

Schermbeck, 08.05.2009

Der Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 für die Wahlbezirke der Gemeinde Schermbeck wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer Nr. 203, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009, spätestens am 22. Mai 2009 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer Nr. 203, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist oder
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, **18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck (Adresse s.o.) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schermbeck, den 08.05.2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

-Hoppius-